

Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs (Archivgebührensatzung) vom 28.01.2026

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) und der §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Stadtarchiv erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung seiner Einrichtungen Verwaltungs- und Nutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis für das Stadtarchiv erhoben (Anlage 1). Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Die Entscheidung über die Gebühr trifft das Stadtarchiv.
- (3) Neben den Gebühren sind Auslagen für die von der nutzenden Person beantragten oder sonst verursachten Leistungen, insbesondere für Verpackung, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen, Porto und Vervielfältigungen, gesondert zu erstatten. Entstandene Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben werden.
- (4) Auf weitgehende inhaltliche Auskünfte bei wiederholten Anfragen oder solche, die einen größeren Rechercheaufwand voraussetzen, besteht kein Anspruch. Werden solche weitergehenden Auskünfte aber aufgrund der Umstände erteilt, so sind sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Ein Anspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen von Archivgut besteht nicht. Über die Genehmigung entscheidet das Stadtarchiv insbesondere unter Berücksichtigung des Erhaltungszustands der Archivalien.
- (5) Wenn eine gleichartige Leistung in größerer Anzahl erbracht wird, kann eine Pauschalgebühr erhoben werden. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch. Die Entscheidung trifft das Stadtarchiv.
- (6) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den in der jeweiligen Satzung festgelegten Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (2) Das Stadtarchiv kann eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen.
- (3) Bei Anfragen oder Bestellungen von Reproduktionen o.a. aus dem Ausland wird grundsätzlich Vorkasse verlangt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (Benutzer/in) oder derjenige, der die Schuld gegenüber dem Stadtarchiv schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden grundsätzlich nach den mit der Benutzung oder Inanspruchnahme verursachten Kosten und dem Verwaltungsaufwand, den der Gebührenschuldner verursacht, bemessen.

(2) Auslagen werden in Höhe der tatsächlich verursachten Kosten bzw. des Aufwandes festgesetzt.

§ 5 Gebührenbefreiung

(1) Im Einzelfall kann von der Gebührenerhebung für Projekte abgesehen werden, die dem Stadtarchiv unmittelbar dienen. Bei Gemeinschaftsprojekten des Stadtarchivs mit anderen Trägern werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für die Nutzung und Inanspruchnahme der Leistungen des Stadtarchivs durch Museen, Bibliotheken, Archive und sonstige Einrichtungen, bei denen eine Gebührenbefreiung auf Gegenseitigkeit besteht, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Von der Zahlung der Gebühren und Auslagen nach dem Gebührenverzeichnis sind Dienststellen und Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) befreit, sofern die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.

(4) Von der Erhebung von Gebühren nach den lfd. Nummern 1 und 6 des Gebührenverzeichnisses kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs nicht-kommerziellen wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dient, deren Ergebnisse allgemein verbreitet werden, oder anderen Zwecken im öffentlichen Interesse dient.

(5) Von der Gebührenerhebung nach den lfd. Nummern 1 und 6 des Gebührenverzeichnisses kann bei einer Inanspruchnahme des Stadtarchivs durch Schülerinnen und Schüler oder für schulische Zwecke abgesehen werden. In den Fällen 3 und 4 des Gebührenverzeichnisses kann bei einer Inanspruchnahme durch Schülerinnen und Schüler eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % gewährt werden.

(6) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, die von geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache mündliche, schriftliche oder elektronische Auskunft die keine Einsichtnahme in Archivgut erfordern.

(7) Das Vorliegen der Gründe für eine Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung muss auf Nachfrage vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden und belegbar sein.

(8) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung von notwendigen Sachkosten und Auslagen.

(9) Die Entscheidung über das Vorliegen einer Gebührenbefreiung nach Absatz 1, 4 und 5 sowie über die ausreichende Glaubhaftmachung und Belegbarkeit nach Absatz 7 trifft das Stadtarchiv.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenthal, den 28.01.2026

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister